

Az.: 1 A 752/08  
13 K 2904/04

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des e. V.  
vertreten durch den Vorsitzenden

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Kläger -  
- Berufungsbeklagter -

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Verbandsdirektor  
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig

- Beklagter -  
- Berufungskläger -

wegen

Rückforderung von Zuwendungen  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 3. November 2011

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Februar 2007 - 13 K 2904/04 -, berichtigt durch Beschluss vom 18. Juni 2007, geändert. Der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid des Sächsischen Landesamts für Familie und Soziales vom 11. Juni 2004 in Gestalt dessen Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2004 wird insoweit aufgehoben, als der gegenüber dem Kläger festgesetzte Erstattungsbetrag 38.367,05 € und die festgesetzte Zinsforderung 2.722,48 € übersteigen. Im Übrigen wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Kläger zu 24/25 und der Beklagte zu 1/25.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Der Kläger wendet sich gegen einen Widerrufs- und Rückforderungsbescheid, durch den ihm im Wege des sog. Zentralstellenverfahrens bewilligte Fördermittel für internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen seiner Mitgliedsverbände teilweise widerrufen wurden.

2 Mit Zuwendungsbescheid vom 8. April 1998, geändert durch Bescheid vom 11. August 1998 gewährte das damalige Sächsische Landesamt für Familie und Soziales - Landesjugendamt - (im Folgenden: Landesjugendamt) dem Kläger für Maßnahmen im Bereich der „Internationale Jugendbegegnungen der Mitgliedsverbände“ Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 626.770,75 DM (entspricht 320.279 €) nach Maßgabe der „Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit gemäß §§ 11 und 12 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) vom 28. Mai 1997 (im Folgenden: Förderrichtlinie). In der

Begründung des Zuwendungs- und des Änderungsbescheids wird u. a. ausgeführt, dass die Mittel zweckgebunden für internationale Begegnungsmaßnahmen bestimmt und entsprechend der Förderrichtlinie (dort Nr. 1 i. V. m. Nr. 2.3 und 5.3) an die Mitgliedsverbände des Klägers weiter zu reichen sind. Die Zuwendung werde auf Anforderung „mittels des [dem Ausgangsbescheid] beiliegenden Formblatts ausgezahlt. Zudem wurde auf die Erforderlichkeit der Einreichung von Verwendungsnachweisen und eines Sachberichts hingewiesen. Im oberen Bereich des amtlichen Formblatts der Teilnehmerliste befindet sich u. a. ein Hinweis auf das „Mindestalter 12 Jahre“ für internationale Maßnahmen.

- 3 Zur Weiterleitung der Fördermittel schloss der Kläger mit seinen Mitgliedsverbänden zivilrechtliche Verträge, wobei im Vertragstext jeweils näher bezeichnete öffentlich-rechtliche Vorschriften (neben landesgesetzlichen Regelungen u. a. auch die Förderrichtlinie) als Bestandteile der jeweiligen Verträge ausgewiesen wurden.
- 4 Zu der im Berufungsverfahren noch streitig gebliebenen Maßnahme einer Jugendbegegnung der N..... S....., die vom 27. Dezember 1998 bis 3. Januar 1999 in Ö..... durchgeführt wurde („S..... S.....“), reisten 30 Personen (28 Gruppenteilnehmer mit zwei Betreuern) per Bus von D..... nach S..... und zurück. Die vom Reiseunternehmer an die N..... S..... gerichtete Rechnung vom 8. Januar 1999 belief sich auf insgesamt 6.400,00 DM, wobei „vereinbarungsgemäß 8 Tage à 800,00 DM = 6.400,00 DM“ angesetzt wurden. Weitere Aufschlüsselungen enthält die Busrechnung nicht. Antragsunterlagen der N..... mit Konzeption, Programmablauf und näheren Angaben zur Partnergruppe befinden sich nicht bei den vorgelegten Akten. Dem von der N..... mit den Verwendungsnachweise vorgelegten undatierten Sachbericht, der im November 1999 beim Landesjugendamt einging, ist zu entnehmen, dass die Jugendbegegnungsmaßnahme im Jugendgästehaus S..... durchgeführt wurde, wobei neben mehreren projektbezogenen Aktivitäten auch „einige Touren im Umland von S.....“ durchgeführt wurden. Die dazu vorgelegte Teilnehmerliste weist aus, dass 27 der 28 Gruppenteilnehmer ihren Wohnsitz in S..... hatten und eine Teilnehmerin in Berlin wohnte. Bei einem Gruppenteilnehmer handelte es sich um ein vierjähriges Kind. Der Zuwendungsvertrag zu dieser Maßnahme wurde am 18. Dezember 1998 geschlossen, eine Zahlungsanweisung des Klägers erfolgte am 29. Dezember 1998. Ausgezahlt wurde eine Zuwendung in Höhe

von 4.480,00 DM (entspricht 70% der vom Reiseunternehmer in Rechnung gestellten 6.400,00 DM).

- 5 Im Juli 1999 gab der Kläger die ihm zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Verwendungsnachweise seiner Mitgliedsverbände zur Post. Mit Schreiben vom 29. September 1999 forderte das Landesjugendamt den Kläger zur Vorlage weiterer Originalunterlagen bis 15. November 1999 auf. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1999 mahnte das Landesamt die Vorlage fehlender Unterlagen an. In der Folgezeit wurden weitere Unterlagen unmittelbar bei einigen Mitgliedsverbänden angefordert.
- 6 Nach Erstellung eines Prüfungsvermerks zu den Gesamtverwendungsnachweisen gab das Landesjugendamt dem Kläger mit Schreiben vom 28. Juli 2003 Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer beabsichtigten Rückforderung in Höhe von 57.189,85 € nebst 4.078,74 € Zinsen.
- 7 Nach einer Beteiligung seiner Mitgliedsverbände äußerte sich der Kläger innerhalb der antragsgemäß mehrfach verlängerten Anhörungsfrist mit einer am 27. Oktober 2003 eingegangenen Stellungnahme.
- 8 Mit Bescheid vom 11. Juni 2004 widerrief das Landesjugendamt den Zuwendungsbescheid unter Hinweis auf § 47 Abs. 2 SGB X mit Wirkung für die Vergangenheit im Umfang von 129.818,44 €. Zugleich setzte das Landesamt einen Erstattungsbetrag (§ 50 Abs. 1 SGB X) in Höhe von 46.425,61 € sowie Zinszahlungen in Höhe von insgesamt 3.151,64 € fest. Zur Begründung führte das Landesjugendamt auf Seite 3 des Bescheids u. a. aus, dass die Förderrichtlinie - entgegen der Auffassung des Klägers - für Maßnahmen im Ausland nur einen Fahrtkostenzuschuss von bis zu 70 % der entstandenen Kosten, höchstens aber 700 DM je Teilnehmer vorsehe. Förderfähig seien nur die Fahrtkosten in das Aufenthaltsland, nicht jedoch weitere Fahrten innerhalb des Auslands. Diese dem Wortlaut der Förderrichtlinie entsprechende Auslegung sei den Mitgliedsverbänden des Klägers bekannt gewesen. Dies ergebe sich u. a. aus den Verwendungsnachweisunterlagen der B..... S..... des S..... B..... e. V., die auf ein Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 3. Juli 1998 zur Stellung von Förderanträgen verwiesen habe. Nach

diesem Schreiben seien im jeweils beizufügenden Kostenplan nur die tatsächlichen Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise anzugeben, weil nur diese Grundlage für die Berechnung des Zuschusses seien. Die fehlerhafte Verwendung von Fördermitteln für Auslandsmaßnahmen betreffe u. a. die im Berufungsverfahren noch streitige Maßnahme der N..... S..... vom 27. Dezember 1998 bis 3. Januar 1999 in Ö..... Für diese - nicht innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossene - Maßnahme hätten prüfbare Antragsunterlagen mit Konzeption, Programmablauf und Angaben zur Partnergruppe nicht vorgelegen. In der Antragsliste des Klägers für das Jahr 1998 sei die Maßnahme nicht aufgeführt gewesen, weshalb die Förderfähigkeit anhand der Verwendungsnachweise geprüft worden sei (S. 25 f. des Bescheids). Die Prüfung der nur unvollständig vorgelegten Verwendungsnachweise für die von der N..... geltend gemachten Fahrtkosten in Höhe von 6.400,00 DM bei 30 Teilnehmern an sieben Tagen habe ergeben, dass zuwendungsfähig nur Gesamtfahrtkosten von 1.600,00 DM (nur An- und Abreisekosten an insgesamt zwei Tagen zu je 800,00 DM) seien. Von den 30 gemeldeten Teilnehmern seien nur 28 zu berücksichtigen („26 Teilnehmer + 2 Betreuer“), weil ein Teilnehmer nur vier Jahre alt gewesen und ein anderer Teilnehmer seinen Wohnsitz außerhalb Sachsens gehabt habe. Bei 28 Teilnehmern seien anteilige Fahrtkosten von 1.493,33 DM zu berücksichtigen; davon könnten nur 70% gefördert werden. Daraus errechne sich ein Betrag von 1.045,33 DM (534,47 €), der von der bereits ausgezahlten Zuwendung in Höhe von 4.480,00 DM (2.290,59 €) abzuziehen sei. Die darüber hinaus abgerechneten Kosten in Höhe von 3.434,67 DM (1.756,12 €) seien nicht zweckentsprechend eingesetzt worden und deshalb vom Kläger zu erstatten. Auf diesen Betrag entfielen Zinsen in Höhe von 216,70 DM (110,78 €).

- 9 Auf den Widerspruch des Klägers änderte das Landesjugendamt den Bescheid vom 11. Juni 2004 durch (Teilabhilfe- und) Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2004 teilweise ab, wobei der Zuwendungsbescheid rückwirkend im Umfang von 127.659,35 € widerrufen sowie der Erstattungsbetrag auf 39.970,64 € und die Zinsforderung auf 2.833,26 € verringert wurde. Hinsichtlich der Zuwendung für die im Berufungsverfahren noch streitige Maßnahme der N..... blieb der Ausgangsbescheid unverändert (Seite 4 f. des Widerspruchsbescheids.).

10 Auf die am 3. Dezember 2004 erhobene (Teil-) Anfechtungsklage hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 6. Februar 2007 - 13 K 2904/04 -, berichtigt durch Beschluss vom 18. Juni 2007, den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids aufgehoben, soweit die Hauptforderung den Betrag von 28.214,34 € und die Zinsforderung den Betrag von 2.722,48 € übersteigt. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Der Widerruf der Zuwendung sei rechtswidrig, soweit er die Maßnahme der N..... in Ö..... betreffe. Hinsichtlich der dazu abgerechneten Fahrtkosten habe weder der Kläger noch sein Mitgliedsverband vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Förderrichtlinie verstoßen. Die Richtlinie lasse die vom Kläger vertretene Auslegung über die Zuwendungsfähigkeit von Fahrtkosten im Ausland zu, „ohne dass sich einem juristischen Laien hieran Zweifel aufdrängen mussten“. Dies betreffe auch die Bezuschussung für 30 Teilnehmer; die Förderrichtlinie lasse nicht hinreichend klar erkennen, dass Kosten für die beiden mitgereisten Betreuer unberücksichtigt bleiben müssten.

11 Im Übrigen seien der teilweise Widerruf der Zuwendungen und die sich daraus ergebende Rückforderung von Fördermitteln rechtmäßig. Dem Widerruf stehe kein schutzwürdiges Vertrauen des Klägers entgegen. Die Förderrichtlinie sei im Übrigen auch für juristische Laien hinreichend klar formuliert. Dem Kläger und seinem Mitgliedsverein habe sich die mangelnde Förderfähigkeit der im gerichtlichen Verfahren streitigen Maßnahmen aufdrängen müssen; sie hätten insoweit grob fahrlässig gehandelt. Das Landesjugendamt habe sein Widerrufsermessen fehlerfrei ausgeübt. Die Jahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X stehe dem Widerruf nicht entgegen. Die Jahresfrist habe erst nach der abschließenden Stellungnahme des Klägers am 27. Oktober 2003 begonnen. Erst zu diesem Zeitpunkt seien der Behörde alle Umstände bekannt gewesen, die für die Widerrufsentscheidung - einschließlich der erforderlichen Ermessensausübung - bedeutsam gewesen seien. Entgegen den klägerischen Ausführungen sei die „Widerrufsbefugnis“ nicht verwirkt. An dem neben dem bloßen Zeitablauf erforderlichen sog. Umstandsmoment fehle es, weil der Kläger nicht darauf habe vertrauen können, dass das Landesjugendamt seine Prüfung ohne Mitteilung eines abschließenden Prüfungsvermerks habe einstellen wollen. Der Kläger habe nicht darauf vertrauen können, dass der Beklagte von einer Überprüfung der eingereichten Unterlagen hätte absehen oder auf Konsequenzen aus

der Prüfung hätte verzichten wollen. Die Pflicht zur Erstattung der bereits erbrachten Leistungen folge aus § 50 Abs. 1 SGB X, die Zinsforderung ergebe sich aus § 50 Abs. 2a Satz 1 SGB X i. V. m. § 44 Abs. 6 SächsHO.

12

Auf den Antrag des ursprünglichen Beklagten (Freistaat S.....) hat der Senat mit Beschluss vom 16. Dezember 2008 - 1 B 502/07 - die Berufung gegen das Urteil in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht der Klage stattgegeben hat.

13

Der im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens aufgrund eines gesetzlichen Zuständigkeitswechsels durch die Verwaltungsreform von 2008 im Wege des gesetzlichen Parteiwechsels in das Verfahren eingetretene neue Beklagte führt zur Begründung seiner Berufung aus, das Verwaltungsgericht habe den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids zu Unrecht teilweise aufgehoben. Hinsichtlich der im Berufungsverfahren noch streitigen Maßnahme der N..... in Ö..... könne sich der Kläger nicht auf schutzwürdiges Vertrauen i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 bis Satz 4 SGB X berufen. Er müsse sich sowohl hinsichtlich der Auslandsfahrtkosten als auch der Teilnehmerzahl vorhalten lassen, dass er bereits damals die Umstände gekannt habe, die zum Widerruf der Zuwendung geführt hätten. Entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts sei die Verringerung der berücksichtigungsfähigen Teilnehmerzahl nicht wegen der mitgereisten Betreuer, sondern deshalb erfolgt, weil ein Gruppenteilnehmer erst vier Jahre alt gewesen sei und ein anderer keinen Wohnsitz in S..... gehabt habe. Die fehlende Förderfähigkeit dieser beiden Teilnehmer hätte der Kläger ohne weiteres anhand von Nr. 5.3 der Förderrichtlinie erkennen müssen. Das Mindestalter der Maßnahmen für internationale Jugendarbeit habe zwölf Jahre betragen; Zuschüsse hätten auch nur für sächsische Teilnehmer gewährt werden dürfen. Diese eindeutig gefassten Bestimmungen der Förderrichtlinie seien rechtlich nicht zu beanstanden.

14

In der Förderrichtlinie habe sich der Freistaat S..... auch darauf beschränken dürfen, Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit in geringerem Umfang zu fördern als inländische Maßnahmen. Bei Auslandsreisen seien schon nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie nur die Kosten der Hin- und Rückfahrt förderfähig; davon sei das damalige Landesjugendamt zutreffend ausgegangen. Es entspreche allgemeinen

förderrechtlichen Grundsätzen, Zuwendungsempfänger vorrangig auf den Einsatz anderweitiger Einnahmen, etwa auf Eigenmittel, Mitgliederbeiträge oder ähnliches zu verweisen (vgl. Nr. 1 Satz 1 ANBest-P). Dies greife die Förderrichtlinie auf, indem sie in Nr. 5.3 Satz 10 bei Auslandsmaßnahmen von „Fahrtkosten“ und nicht etwa von Reisekosten oder Maßnahmekosten spreche. Der Regelungszusammenhang und die Differenzierung bei den Maßnahmen in Deutschland (Nr. 5.3 Satz 7 und 8) mache deutlich, dass Fahrtkosten bei Auslandsmaßnahmen auf die reinen Kosten der An- und Abreise beschränkt seien. Im Inland zählten Fahrtkosten im Zusammenhang mit dem jeweiligen Programm zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Programm- und Aufenthaltskosten. Konsequenterweise seien „Fahrtkosten“ bei Maßnahmen im Ausland nicht synonym mit den Programmkosten zu verstehen.

- 15 Aus den vom Kläger eingereichten Verwendungsnachweisen gehe deutlich hervor, dass die Auslegung des damaligen Landesjugendamts, dass es sich nur um eine Bezuschussung für die An- und Abreise zum Veranstaltungsort handele, dem Kläger bekannt gewesen sei und innerhalb seiner „Strukturen“ auch zumindest teilweise so angewandt worden sei. Dies werde insbesondere durch die als Anlagen 1 bis 3 zur Berufungsbegründung vorgelegten Kopien von Abrechnungsunterlagen belegt. In mehreren vom Kläger eingereichten Antragsformularen aus den Jahren 1998 sei u. a. darauf hingewiesen worden, dass bei Auslandsbegegnungen nur die Fahrtkosten der direkten An- und Abreise der sächsischen Gruppe vom Heimatort zum Ort der Begegnung förderfähig seien. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dem Kläger hätten sich keine Zweifel an der von ihm im gerichtlichen Verfahren vertretenen Auslegung der Förderrichtlinie aufdrängen müssen, sei damit widerlegt. Schutzwürdiges Vertrauen könne dem Kläger auch im Übrigen nicht zugestanden werden.

- 16 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 6. Februar 2007 - 13 K 2904/04 - insoweit aufzuheben, als es den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 11. Juni 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2004 aufgehoben hat.

- 17 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 18 Er verteidigt das angegriffene Urteil. Die Verkürzung des weit gefassten Begriffs der „Fahrtkosten“ auf An- und Abreisekosten sei rechtswidrig bzw. rechtsmissbräuchlich. Eine derart restriktive Auslegung der Förderrichtlinie sei gerade bei internationalen Maßnahmen nicht sachgerecht, weil sie den pädagogischen Zwecken der Jugendarbeit zuwiderlaufe. Wenn es sich nicht um bloße Grenzbegegnungen handeln solle, müssten nicht nur die An- und Abreise, sondern die *gesamten* Fahrtkosten bezuschusst werden. An einer internationalen Jugendbegegnung nähmen in der Regel Jugendgruppen teil, deren Zusammensetzung und Struktur bereits vorher gefestigt sei. Der pädagogische Zweck der Jugendarbeit erfordere es, alle Gruppenmitglieder gleichermaßen an der Auslandsbegegnung teilhaben zu lassen. Dies gelte sowohl mit Blick auf ein allgemein geregeltes Mindestalter als auch mit Blick auf den Wohnsitz von Gruppenangehörigen. Damit seien Fahrtkosten von Betreuern ebenso zu berücksichtigen wie die Fahrkosten von Minderjährigen und von deutschen Teilnehmern, deren Wohnsitz außerhalb S.....s liege.
- 19 Im Übrigen sei das Vertrauen des Klägers auf den Bestand der Zuwendungsbescheide schutzwürdig i. S. v. § 47 Abs. 2 SGB X. Das Verwaltungsgericht habe zutreffend ausgeführt, dass den Kläger nach den Verhältnissen des Jahres 1998 jedenfalls keine *grobe* Fahrlässigkeit vorzuwerfen gewesen sei. Aus damaliger Sicht habe der Kläger die in der späteren Verwaltungspraxis verschärften Fördervoraussetzungen nicht zugrunde legen müssen. Den vom Beklagten im gerichtlichen Verfahren zum Nachweis der groben Fahrlässigkeit vorgelegten Unterlagen lasse sich nichts anderes entnehmen. Anlage 1 zur Berufungsbegründung sei ein Formular der Evangelischen Jugend, das im Landeskirchenamt oder im Landesjugendpfarramt erstellt worden sei. Erklärungen der Evangelischen Jugend an ihre Mitglieder könnten nicht zulasten der N..... oder gar des Klägers herangezogen werden. Entsprechendes gelte für die Anlagen 2 und 3 zur Berufungsbegründung. Schutzwürdig sei das Vertrauen des Klägers auch deshalb, weil er erbrachte Leistung verbraucht habe (§ 47 Abs. 2 Satz 3 SGB X). Im Übrigen werde der Einwand der Verjährung und der Verwirkung erhoben. Die Maßnahme sei im Jahr 1998 durchgeführt worden, der Rückforderungsbescheid stamme aus dem Jahr 2004. Nunmehr seien 13 Jahre verstrichen. Anders als der Beklagte, der über zahlreiche Verwaltungsbedienstete

verfügen könne, müsse der Kläger, der weder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts noch ein Beliehener sei, umfangreiche Gesamtverwendungsnachweise zeitnah vorlegen und zusätzlich das Insolvenzrisiko seiner Mitgliedsverbände tragen. Ausgereichte Fördermittel könnten nach vielen Jahren von den Mitgliedsverbänden kaum noch zurückgefordert werden; einige Mitgliedsverbände seien zwischenzeitlich sogar insolvent. Das faktische Ungleichgewicht zwischen den Verfahrensbeteiligten müsse gerichtlich korrigiert werden. Die seit 1998 offenen Rechtsfragen zur Förderung internationaler Jugendbegegnungen betreffen auch vergleichbare, bislang nicht gerichtsanhängige Fälle.

- 20 Dem Senat liegen zwei Bände Gerichtsakten und vier Ordner Behördenakten vor; diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

- 21 Auf die zulässige Berufung des Beklagten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zu ändern.
- 22 Hinsichtlich der Fahrtkosten von 28 der 30 Teilnehmer der internationalen Begegnungsmaßnahme in Ö..... 1998/1999 hat das Verwaltungsgericht zu Recht entschieden, dass der Zuwendungsbescheid nicht mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden durfte, weil der Kläger auf dessen Bestand vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf schutzwürdig ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Auch im Berufungsverfahren ist nicht feststellbar, dass der Kläger bei Ausreichung der Fördermittel an die N..... S..... die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheids geführt haben. Dies geht zu Lasten des Beklagten, der als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Beklagten die materielle Beweislast für die Voraussetzungen des Widerrufs des Zuwendungsbescheids trägt. Soweit der (Teil-)Widerruf erfolgte, weil ein Teilnehmer der internationalen Begegnungsmaßnahme damals erst vier Jahre alt und ein anderer Teilnehmer keinen Wohnsitz in S..... hatte, ist der Bescheid vom 11. Juni 2004 in Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2004 dagegen rechtmäßig. Dies führt zur teilweisen Abänderung des angefochtenen Urteils, wobei die Berufung des Beklagten im Wesentlichen erfolglos bleibt.

23

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das angegriffene Urteil nur insoweit, als das Verwaltungsgericht den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 11. Juni 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2004 auf die Teilanfechtungsklage des Klägers aufgehoben hat. Dementsprechend hat der Senat nicht den gesamten Widerrufs- und Rückforderungsbescheid, sondern nur den Teil zu überprüfen, der die internationalen Begegnungsmaßnahme in Ö..... 1998/1999 betrifft. Dies umfasst sowohl den auf § 47 Abs. 2 SGB X gestützten teilweisen teilweise Widerruf der Zuwendung, als auch die Erstattung insoweit erbrachter Leistungen gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X und die Festsetzung von Zinsen.

24

In einem sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks zuerkennt, gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X auch nachdem der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Dabei ist nach Maßgabe von § 47 Abs. 2 Satz 2 bis 4 SGB X ein Vertrauensschutz des Begünstigten zu berücksichtigen. Die Behörde darf den Widerruf für die Vergangenheit nur innerhalb eines Jahres „seit Kenntnis der Tatsachen .., welche die Rücknahme ... rechtfertigen“, vornehmen (§ 47 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X).

25

§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB X ist anwendbar, weil es bei der Förderung der internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen um subventionsartige Leistungen (zu diesem Erfordernis Schütze, in: von Wulffen, SGB X, 6. Aufl. 2008, § 47 Rn. 14) handelt.

26

Der Zuwendungsbescheid vom 8. April 1998 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 11. August 1998 ist ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten, im Verwaltungsakt selbst eindeutig geregelten Zwecks (vgl. BayLSG, Urt. v. 21. Januar 2010 - L 9 AL 45/07 -, juris Rn.

37 ff.) der Förderung von internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen der Mitgliedsverbände nach Maßgabe der Förderrichtlinie zuerkannte. Die Rechtmäßigkeit der vorgenannten Zuwendungsbescheide steht zwischen den Beteiligten außer Streit. Der Kläger hat dazu in der Berufungsverhandlung klargestellt, dass die von ihm geäußerten Bedenken gegen die Förderrichtlinie die Rechtmäßigkeit der Zuwendungsbescheide nicht in Frage stellen.

27

Da die Geldleistung teilweise nicht für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck der Förderung von internationalen Jugendbegegnungen nach Maßgabe der Förderrichtlinie verwendet wurde, lagen die in § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB X genannten Tatbestandsvoraussetzungen vor. Bei dieser Beurteilung geht der Senat mit dem Beklagten davon aus, dass sich die Förderung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit nach Nr. 5.3 der Förderrichtlinie bei Auslandsmaßnahmen auf einen Fahrtkostenzuschuss beschränkt, wobei nur die tatsächlich entstandenen Kosten der An- und Abreise - nicht jedoch Kosten für weitere Fahrten im Ausland - berücksichtigungsfähig sind. Diese einschränkende Auslegung des im allgemeinen und im juristischen Sprachgebrauch mehrdeutigen Begriffs der „Reisekosten“ ergibt sich - noch - hinreichend deutlich aus der Systematik von Nr. 5.3 der Förderrichtlinie, die zwischen „Maßnahmen in Deutschland“ (Satz 7 bis 9) und „Maßnahmen im Ausland“ (Satz 10 und 11) unterscheidet. Für „Maßnahmen in Deutschland“ können Zuschüsse zu den „Programm- und Aufenthaltskosten“ als Festbetragsfinanzierung je Tag und Teilnehmer gewährt werden - nicht jedoch Reisekostenzuschüsse -, für „Maßnahmen im Ausland“ sieht die Förderrichtlinie keine Finanzierung von „Programm- und Aufenthaltskosten“, sondern nur einen „Zuschuss ... (zu den) tatsächlich entstandenen Fahrtkosten“ unter Berücksichtigung des günstigsten Angebots vor.

28

Die nicht von der Förderrichtlinie umfassten Kosten von Maßnahmen im In- oder Ausland müssen von dem veranstaltenden Mitgliedsverband oder den mitreisenden Teilnehmern anderweitig gedeckt werden. Mit diesem Inhalt ist die Fördermittelrichtlinie entgegen den klägerischen Ausführungen rechtlich unbedenklich. Bei der Ausgestaltung von Richtlinien über die Gewährung staatlicher Zuwendungen besteht ein weites Regelungsermessen, das auch im Bereich der Jugendarbeit nicht schon dadurch überschritten wird, wenn einzelne Bestimmungen

aus den in der mündlichen Verhandlung erörterten jugendpädagogischen Gründen bei internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen unzweckmäßig oder unpraktikabel erscheinen mögen. Dies gilt aus Sicht des Senats auch dann, wenn internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen vorwiegend von Gruppen mit vorgefestigten Mitgliederstrukturen durchgeführt werden mögen, wie es der Kläger geltend macht. Ebenso wenig ist es in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden, dass die Förderung von internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen durch sächsische Landeshaushaltsmittel für deutsche Teilnehmer von einem Wohnsitz in S..... abhängig gemacht wird (Nr. 4 Satz 5 der Förderrichtlinie). Dies gilt unabhängig von der Frage, ob „auswärtige“ deutsche Teilnehmer einer „Maßnahme im Ausland“ im Einzelfall an einer vergleichbaren Förderung durch ihr „Herkunftslandesland“ teilhaben könnten, weil keine allgemeine rechtliche Verpflichtung eines Bundeslands besteht, Maßnahmen der Kinder- oder Jugendarbeit für die in einem anderen Bundesland ansässigen Staatsbürger zu bezuschussen. Die Förderungsfähigkeit der Programmkosten- und Aufenthaltskosten für ausländische Teilnehmer bei inländischen Maßnahmen nach Nr. 5.3 Satz 7 der Förderrichtlinie steht dieser Beurteilung nicht entgegen, zumal es im Ermessen des Richtliniengabers liegt, Maßnahmen der Jugendarbeit im Bundesgebiet stärker zu fördern als im Ausland.

- 29 Vorrangige jugendpädagogische Gründe, die eine Berücksichtigung des vierjährigen Kindes als Teilnehmer der internationalen Jugendbegegnungsmaßnahme in Ö..... 1998/1999 abweichend von der Regelung des Mindestalters von zwölf Jahren in Nr. 5.3 Satz der Förderrichtlinie im Ermessenswege erfordert hätten, sind dem Senat anhand des Berufungsvorbringens des Klägers ebenso wenig ersichtlich. Sollte die Teilnahme des Kindes erfolgt sein, um dessen Betreuung für die Dauer der Auslandsreise zu gewährleisten, wären die damit verbundenen Aufwendungen nach der Förderrichtlinie nicht berücksichtigungsfähig. Da Nr. 5.3 Satz 10 der Förderrichtlinie ausdrückliche eine *teilnehmerbezogene* Bezuschussung von Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit vorsieht, lässt sich eine dem zweckwidrige Verwendung der bewilligten Zuwendung i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. SGB X schließlich auch nicht mit der Erwägung des Klägers in der mündlichen Verhandlung verneinen, die Buskosten wären selbst bei einer geringfügig abweichenden Teilnehmerzahl in gleicher Höhe angefallen. Dass Verwendungsnachweise nur auf der Grundlage wahrheitsgemäßer Angaben (u. a. zur

Anzahl und zum Alter von Teilnehmern) erbracht werden dürfen, bedarf - wie in der Berufungsverhandlung erörtert -, schon mit Blick auf die gravierenden rechtlichen gezielt unzutreffender Angaben bei der Abrechnung von Fördermitteln keiner weiteren Ausführungen.

- 30 Aus den vorstehenden Gründen durften bei Anwendung von Nr. 5.3 Satz 10 der Förderrichtlinie nur die Kosten der An- und Abreise von D..... nach S..... für 28 der 30 Personen (zwei Betreuer und 26 der 28 Gruppenteilnehmer) bezuschusst werden, wie es das damalige Landesjugendamt auf Seite 25 bis 26 oben des Widerrufs- und Rückforderungsbescheids vom 11. Juni 2004 zutreffend ausgeführt und seiner Berechnung zugrunde gelegt hat. Die von der N..... S..... vorgelegte Rechnung des Reiseunternehmers vom 8. Januar 1999 über den Gesamtbetrag vom 6.400,00 DM weist aus, dass für acht Tage „vereinbarungsgemäß“ jeweils 800,00 DM berechnet wurden. Da für die Fahrt von D..... nach S..... nicht mehr als jeweils ein Tag zu veranschlagen ist, waren statt der Gesamtkosten von 6.400,00 DM nur 1.600,00 DM (= 2 x 800,00 DM) anzusetzen, die auf 28 (statt 30) zuwendungsfähige Teilnehmer umzurechnen waren. Von den so ermittelten Fahrtkosten in Höhe von 1.493,33 DM durften 70 % bezuschusst werden, so dass statt der ausgezahlten Zuwendung von 4.480,00 DM nur ein Betrag in Höhe von 1.045,53 DM an die N..... S..... hätte ausgezahlt werden dürfen. Bei einer gesonderten Ausweisung der jeweiligen An- und Abreisekosten durch das Busunternehmen wären mit Blick auf die Entfernung zwischen D..... und S..... wohl höhere Fahrtkosten anzusetzen gewesen als bei der vom Busunternehmen „vereinbarungsgemäß“ vorgenommenen pauschalen Abrechnung nach der Anzahl der Reisetage. Da sich der Zuschuss gem. Nr. 5.3 Nr. 10 der Förderrichtlinie jedoch anhand der „tatsächlich entstandenen Fahrtkosten“ bemisst, sieht sich auch der Senat an den Inhalt der von der N..... S..... vorgelegten Busrechnung gebunden.

- 31 Trotz des Vorliegens einer Zweckverfehlung i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 1 SGB X dürfen die Zuwendungsbescheide nicht mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, soweit der Kläger auf den Bestand der genannten Bescheide vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf schutzwürdig ist (§ 47 Abs. 2 Satz 2 SGB X). Da der Kläger im Zeitpunkt des Widerrufs im Jahr 2004 die ihm im Rahmen des sog. Zentralstellverfahrens bereits im

Jahr 1998 bewilligten Fördermittel vor Erlass des Ausgangsbescheids bereits weitgehend an seine Mitgliedsverbände ausgezahlt und damit auch hinsichtlich der hier streitigen Maßnahme der N..... S..... von 1998/1999 „Vermögensdispositionen“ i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 3 SGB X getroffen hatte, die er nur noch schwer rückgängig machen kann, ist das Vertrauen des Klägers als schutzwürdig anzusehen, soweit er nicht die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum teilweisen Widerruf der Zuwendung geführt haben.

32

Die - hier allein in Betracht zu ziehende - grobe Fahrlässigkeit des Klägers hinsichtlich der Kenntnis der Tatsachen, die den Teilwiderruf rechtfertigen (vgl. Schütze a. a. O., § 47 Rn. 15 a. E.), ist nach Überzeugung des erkennenden Senats nur insoweit gegeben, als dies die fehlende Berücksichtigungsfähigkeit des vierjährigen Kindes und der auswärtigen Teilnehmerin aus Berlin betrifft. Die mangelnde Berücksichtigungsfähigkeit dieser beiden Personen ergab sich ohne weiteres aus dem klaren Wortlaut von Nr. 4. Satz 5 und Nr. 5.3 Satz 4 der Förderrichtlinie. Vom Kläger als einem landesweit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Verein, dem im sog. Zentralstellenverfahren Haushaltsmittel des Landes in beträchtlichem Umfang bewilligt wurden, war auch nach den Verhältnissen in den Jahren 1998/1999 ohne weiteres zu erwarten, dass er sich mit diesem im Bezug auf den berücksichtigungsfähigen Personenkreis eindeutig geregelten Teil der Förderrichtlinie vertraut macht und die Auszahlung der ihm anvertrauten staatlichen Haushaltsmittel entsprechend handhabt.

33

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, dass sich ein Vertrauensschutz aus einer langfristigen „Vorplanung“ von internationalen Jugendhelfemaßnahmen mit entsprechenden Teilnehmerlisten ergeben könne, wurde eine derartige Planung bei der streitigen Jugendbegegnung jedenfalls nicht in aktenkundiger Weise durchgeführt. Der Begründung des Widerrufs- und Rückforderungsbescheids vom 11. Juni 2004 ist zu entnehmen, dass diese Maßnahme nicht in der üblichen Antragsliste für den Kläger enthalten und ein Zuwendungsvertrag mit der N..... S..... erst am 18. Dezember 1998 - also wenige Tage vor Durchführung der Maßnahme - abgeschlossen wurde. Diese Ausführungen des damaligen Landesjugendamts werden weder durch das klägerische Vorbringen im

Berufungsverfahren noch durch den Inhalt der vorgelegten Behördenakten in Zweifel gezogen. Ermessensfehler hinsichtlich des Teilwiderrufs des Zuwendungsbescheids hinsichtlich des vierjährigen Kindes und der auswärtigen Teilnehmerin aus Berlin sind auch im Übrigen nicht ersichtlich.

- 34 Entgegen den klägerischen Ausführungen steht die über § 47 Abs. 2 Satz 5 SGB X anwendbare Jahresfrist des § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X, nach der ein Widerruf innerhalb eines Jahres „seit Kenntnis der Tatsachen“ erfolgen muss, dem Teilwiderruf der Zuwendung nicht entgegen. Insbesondere bei einer Widerrufsentscheidung, die sich auf den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder gar der Kenntnis der Umstände stützt, ist es unabdingbar, den jeweils Betroffenen vor einer abschließenden Entscheidung anzuhören und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu den für die Ermessensausübung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umständen zu geben (vgl. Vogelsang, in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand Februar 2010, K § 45 Rn. 65 m. w. N.). Im Hinblick darauf lief die Jahresfrist erst nach Eingang der abschließenden Stellungnahme des Klägers beim damaligen Beklagten am 27. Oktober 2003. Dies hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt. Soweit die Verwirkung einer Widerrufsbefugnis, wie sie der Kläger geltend macht, überhaupt in Betracht kommen kann (dies erwägend Freischmidt, in: Hauck/Noftz a. a. O. § 47 Rn. 13), liegen deren Voraussetzungen ersichtlich nicht vor, weil der Kläger nicht in rechtlich geschützter Weise darauf vertrauen durfte, dass das damalige Landesjugendamt davon absehen werde, aus einer Überprüfung der vorgelegten Unterlagen rechtliche Folgerungen zu ziehen; auch davon ist das Verwaltungsgericht zutreffend ausgegangen.
- 35 Hinsichtlich der auf die Kosten der An- und Abreise beschränkten Förderfähigkeit der Reisekosten bei „Maßnahmen im Ausland“ ist eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten dagegen auch im Berufungsverfahren nicht feststellbar. Dies geht zu Lasten des Beklagten, der als Rechtsnachfolger des Trägers der Widerrufsbehörde die materielle Beweislast für die von ihm geltend gemachten Widerrufsvoraussetzungen zu tragen hat (vgl. OVG NRW, Urt. v. 2. Mai 1994 - 8 A 3885/93 -, juris 38). Nach den Umständen des besonders gelagerten Einzelfalles musste sich dem Kläger im Zeitpunkt seiner „Vermögensdisposition“ i. S. v. § 47 Abs. 2 Satz 3 SGB X durch die Weitervergabe von Fördermitteln an die N..... S..... (Dezember 1998/Anfang 1999) trotz seiner besonderen Pflichtenstellung im Zentralstellenverfahren nicht ohne

weiteres aufdrängen, dass der Begriff der „Reisekosten“ i. S. v. Nr. 5.3 Satz 10 der Förderrichtlinie in der vom damaligen Landesjugendamt vertretenen Weise auszulegen war. Aus Sicht des erkennenden Senats war die Rechtsauffassung des Klägers zum Begriff der „Reisekosten“ durchaus vertretbar, wenn auch aus den oben dargelegten Gründen letztlich unzutreffend.

- 36 Die vom Beklagten benannten und im Berufungsverfahren in Kopie vorgelegten Schriftstücke belegen - wie in der mündlichen Verhandlung angesprochen - nicht, dass der Kläger im Zeitpunkt seiner Vermögensdispositionen, d. h. bereits im Dezember 1998 oder in den ersten Monaten des Jahres 1999 Kenntnis von der Rechtsauffassung des damaligen Landesjugendamts zur Auslegung des Begriffs der „Reisekosten“ hatte. Das vom damaligen Landesjugendamt zur Begründung des Bescheids vom 11. Juni 2004 herangezogene Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen vom 3. Juli 1998 zur Stellung von Förderanträgen, auf das die B..... S..... des S..... B..... e. V. in ihren Verwendungsnachweisunterlagen hingewiesen haben soll, befindet sich nicht in dem entsprechenden Ordner C der vorgelegten Behördenakten. Auf dieses dem Verwaltungsgericht auch in der Folgezeit weder im Original noch in Kopie vorgelegte Schriftstück stützt sich der Beklagte jedenfalls im Berufungsverfahren nicht mehr. Im Berufungsverfahren sieht der Beklagte den Nachweis der groben Fahrlässigkeit des Klägers durch den Inhalt der Anlagen 1 bis 3 zur Berufungsbegründung als erbracht. Aus diesen Unterlagen lässt der Nachweis der grob fahrlässigen Unkenntnis des Klägers im maßgeblichen Zeitpunkt jedoch nicht ableiten. Bei Anlage 1 zur Berufungsschrift handelt es sich um einen Fördermittelantrag der E..... K..... A..... an das Landesjugendpfarramt aus dem Jahr 1997, das ausweislich des entsprechenden Anschreibens des Landesjugendpfarramts vom 12. Oktober 1999 (Behördenakte Ordner C, S. 121) im Rahmen der Nachforderung von Verwendungsnachweise durch das Schreiben des damaligen Landesjugendamts vom 29. September 1999 nicht an den Kläger, sondern unmittelbar an das Landesjugendamt übersandt wurde. Eine Kenntnis des Klägers vom Inhalt der Anlage 1 lässt sich auch anhand des übrigen Akteninhalts nicht feststellen.
- 37 Entsprechendes gilt für Anlage 2 zur Berufungsbegründung, die nach dem Anschreiben des Landesjugendpfarramts vom 16. April 2003 (Behördenakte Ordner C, S. 87) aufgrund eines Telefonats mit dem damaligen Landesjugendamt vom 14.

April 2003 unmittelbar an das damalige Landesjugendamt übersandt wurde. Die als Anlage 3 zur Berufungsbegründung vorgelegte Kopie eines Prüfungsvermerks des Klägers belegt, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Klägers am 9. April 1999 Unterlagen von der B..... S..... nachforderte und darauf hinwies, dass nur die „direkten Fahrtkosten“ bezuschusst werden könnten. In der gebotenen Zusammenschau dieses Schriftstücks mit den weiteren Unterlagen zu diesem Vorgang (Behördenakte Ordner C, S. 236 bis 254) erweist sich der Inhalt dieses Vermerks allerdings nach Überzeugung des Senats als nicht hinreichend aussagekräftig, um eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers bereits in dem hier maßgeblichen Zeitpunkt seiner Vermögensdisposition (Dezember 1998/Anfang 1999) zu begründen. Weitere Aufklärungsmaßnahmen des Senats zur Frage der groben Fahrlässigkeit des Klägers waren nicht veranlasst, zumal die Beteiligten keine entsprechenden Beweisanträge gestellt und weder der ursprüngliche noch der neue Beklagte in dem langjährig geführten Rechtsstreit anderweitige Unterlagen bezeichnet hat, aus denen auf eine grobe Fahrlässigkeit des Klägers im maßgeblichen Zeitraum geschlossen werden könnte.

38 Für die Zurechnung von Wissen oder „Verhalten“ (so OVG NRW, Urt. v. 2. Mai 1994 - 8 A 3885/93 -, juris Rn. 42) eines Teils seiner Mitgliedsverbände bei der Anwendung des Begriffs der „Reisekosten“ unter entsprechender Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sieht der Senat auch bei Berücksichtigung der Besonderheiten des sog. Zentralstellenverfahrens keine rechtliche Grundlage, weil § 47 Abs. 2 Satz 4 SGB X auf den Kenntnis- und Wissensstand des jeweiligen „Begünstigten“ abstellt. Ob dem Kläger spätestens etwa ab Mitte 1999 vorzuhalten ist, dass er die Auslegung des mehrdeutigen Begriffs der „Reisekosten“ durch das damalige Landjugendamt gegenüber seinen Mitgliedsverbänden hätte berücksichtigen müssen, hat der Senat in diesem Verfahren, das einen besonders gelagerten Einzelfall aus den 90iger Jahren mit seinen in S..... noch nicht durchgängig eingespielten Verfahrensabläufen betrifft, nicht zu entscheiden.

39 Da der Teilwiderruf der Zuwendung im Bescheid vom 11. Juni 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. Oktober 2004 rechtmäßig ist, soweit er zwei Teilnehmer der Jugendbegegnungsmaßnahme in Ö..... 1998/1999 betrifft, ist das

angefochtene Urteil auf die Berufung des Beklagten entsprechend zu ändern und die Berufung des Beklagten im Übrigen zurückzuweisen. Für die beiden nicht berücksichtigungsfähigen Teilnehmer waren Reisekosten in Höhe von zusammen 298,67 DM anzusetzen, die von den ausgezahlten 4.480,00 DM abzuziehen waren. Daraus errechnet sich ein Betrag von 4.181,33 DM. In dieser Höhe - statt in der vom damaligen Landesjugendamt angesetzten Höhe von 1.045,33 DM - durfte eine Teilwiderruf der Zuwendung für die streitig gebliebene Begegnungsmaßnahme mit Blick auf den Vertrauensschutz des Klägers nicht erfolgen. Die Differenz zwischen 1.045,33 DM und 4.181,33 DM in Höhe von 3136,00 DM (1.603,41 €) führt zu einer entsprechenden Verringerung des auf § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X gestützten (Gesamt-)Erstattungs-betrags. Da Zinsen nach der in den angefochtenen Bescheiden durchgängig zugrunde gelegten Verwaltungspraxis des damaligen Landesjugendamts nur festgesetzt wurden, soweit der „Freibetrag“ von 100,00 DM für einzelne Jugendbegegnungsmaßnahme überschritten wurde, wirkt sich die fehlende Berücksichtigungsfähigkeit zweier Teilnehmer nicht auf den Entscheidungsausspruch des Verwaltungsgerichts zu den festgesetzten Zinsen aus.

- 40 Nach alledem ist das angefochtene Urteil in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang zu ändern.
- 41 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 155 Satz 1 VwGO. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig i. S. v. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei gem. § 188 Satz 2 VwGO.
- 42 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 133 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Moehl

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*